

Allgemeine Geschäftsbedingungen der 1000grad-digital GmbH für die Überlassung von Standard-Software

1 Gegenstand

1.1 Sämtlichen Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Überlassung von Standard-Software (im Folgenden Software genannt) durch 1000grad-digital GmbH (im Folgenden 1000grad genannt) an Unternehmer (im Folgenden Kunde genannt) für deren gewerbliche Tätigkeit und zum Einsatz in deren Betrieben liegen ausschließlich diese Bedingungen zugrunde.

1.2 Bei abweichenden oder ergänzenden Bedingungen ist zu deren Wirksamkeit eine vorherige, schriftliche Zustimmung von 1000grad erforderlich. Ein Bestätigungsschreiben einer mündlichen Vereinbarung ist nur wirksam, wenn dieses von der empfangenden Vertragspartei schriftlich bestätigt wird. Die Übernahme einer Garantie für bestimmte Eigenschaften (Beschaffenheit) und etwaige besondere Zusicherungen der Software bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch 1000grad.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, auch wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen usw. beigefügt sind und diesen nicht widersprochen wird, nicht Vertragsinhalt.

1.4 Voraussetzung für die Erbringung der jeweiligen Lieferungen und Leistungen ist der Abschluss eines wirksamen schriftlichen Vertrages durch den Kunden und 1000grad.

2 Angebote/Verträge

2.1 Alle Angebote von 1000grad sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung seitens 1000grad verbindlich. Geringfügige technisch bedingte Abweichungen vom Angebot behält sich 1000grad auch nach der Annahme des Angebotes durch den Kunden vor. 2.2 In den Verträgen genannte Liefer- und Leistungstermine oder -fristen sind nur dann verbindlich, wenn diese vom Kunden und von 1000grad schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind, andernfalls sind alle Termine/Fristen unverbindlich.

3 Liefer- und Leistungsumfang

3.1 Leistungsort ist der Sitz von 1000grad.

3.2 Der Liefer- und Leistungsumfang der Software sowie die freigegebene Einsatzumgebung ergeben sich aus der jeweiligen Programmbeschreibung, ergänzend aus der Bedienungsanleitung.

3.3 Die Software wird auf einem geeigneten Datenträger in maschinenlesbarer Form als Objektcode geliefert. Der Kunde wird die Übergabe der Software schriftlich bestätigen.

3.4 Im Lieferumfang sind die technische Produktbeschreibung, eine Bedienungsanleitung (Benutzerdokumentation oder Online-Hilfe) und eventuell allgemeine Informationen (z.B. für die Implementierung der Software) enthalten. Die Unterlagen werden in deutscher Sprache oder in der Sprache des Hauptlizenzgebers zur Verfügung gestellt.

3.5 Soweit in der Software von 1000grad Schnittstellen zu nicht von ihr zu liefernder Software bestehen, gilt § 69 d Urheberrechtsgesetz. Vor einer Dekompilierung fordert der Kunde die Information zunächst bei 1000grad an.

4 Nutzungsrechte

4.1 1000grad erteilt dem Kunden nach vollständiger Bezahlung an der Software und der dazugehörigen Dokumentation bzw. Online-Hilfe ein zeitlich unbegrenztes, nicht ausschließliches und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht auf den im Vertrag beschriebenen Betriebssystemen zum eigenen, internen Gebrauch.

4.2 Der Kunde darf zur Sicherung eine Vollkopie der Software erstellen; der Kunde hat diese als Sicherungskopie zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen. Darüber hinaus ist der Kunde nicht berechtigt, die Software und die dazugehörige Dokumentation zu kopieren.

4.3 Soweit es nach dem Urheberrechtsgesetz oder vertraglich nicht ausdrücklich gestattet ist, darf der Kunde kein Reverse Engineering, keine Disassemblierung und keine Dekompilierung der Software durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.

5 Versand und Gefahrübergang

5.1 Bei einem Versand im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald 1000grad die Lieferung dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person ausgeliefert hat.

5.2 Der Kunde wird unverzüglich nach dem Eintreffen die äußerliche Beschaffenheit der Lieferung und der Leistung untersuchen, etwaige Transportschäden gegenüber dem Frachtführer schriftlich beanstanden, die Beweise dafür sichern sowie 1000grad und den Absender fernmündlich und schriftlich unverzüglich unterrichten.

6 Störungen der Leistungserbringung

6.1 Wenn eine Ursache, die 1000grad nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt („Störung“), verschoben sich die Termine um die Dauer der Störung,

erforderlichenfalls einschließlich einer angemessenen Wiederanlaufphase. Die Vertragspartner unterrichten sich unverzüglich wechselseitig über die Ursache einer in ihrem Bereich auftretenden Störung und die voraussichtliche Dauer der Verschiebung.

6.2 Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Störung, kann 1000grad auch die Vergütung des Mehraufwandes verlangen, es sei denn der Kunde hat die Störung nicht zu vertreten und deren Ursache liegt außerhalb seines Verantwortungsbereiches.

6.3 Wenn der Kunde wegen nicht ordnungsgemäßer Leistung von 1000grad vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen kann oder solches behauptet, wird der Kunde auf Verlangen von 1000grad innerhalb gesetzter, angemessener Frist schriftlich erklären, ob er diese Rechte geltend macht oder weiterhin die Leistungserbringung wünscht. Bei einem Rücktritt hat der Kunde 1000grad den Wert zuvor bestehender Nutzungsmöglichkeiten zu erstatten.

6.4 Kommt 1000grad schuldhaft mit der Einhaltung eines verbindlichen Leistungstermins um mehr als zwei (2) Wochen in Verzug, kann der Kunde für die Zeit des Verzugs je vollendete Woche 0,5 % des Netto-Auftragsvolumens der Leistung, mit der sich 1000grad in Verzug befindet, höchstens jedoch 5 % dieses Netto-Auftragsvolumens, als Schadensersatz verlangen, soweit 1000grad nicht einen geringeren Schaden nachweist. Damit sind sämtliche Schadensersatzansprüche aus Verzug abgegolten. Eine weitergehende Haftung übernimmt 1000grad im Fall des Verzugs nicht; in keinem Fall haftet 1000grad über die in der Ziffer 10 festgelegten Grenzen hinaus auf Schadensersatz. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung von Kardinalpflichten gehaftet wird.

6.5 Bei einer Verzögerung der Leistung hat der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein Rücktrittsrecht nur, wenn 1000grad die Verzögerung zu vertreten hat. Macht der Kunde wegen der Verzögerung berechtigt Schadens- oder Aufwendungsersatz statt der Leistung geltend, so kann er für jede vollendete Woche der Verzögerung 1 % des Netto-Auftragsvolumens für den Teil der Leistung verlangen, der auf Grund der Verzögerung nicht genutzt werden kann, jedoch insgesamt höchstens 10 % dieses Netto-Auftragsvolumens. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung von Kardinalpflichten gehaftet wird.

7 Vergütung und Fälligkeit

7.1 Vergütung und Nebenkosten sind grundsätzlich Nettopreise zuzüglich gesetzlich anfallender Steuern und Abgaben. 7.2 Rechnungen sind sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig und innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungseingang zu begleichen.

7.3 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen

oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Wegen Mängeln kann der Kunde Zahlungen nur zu einem unter Berücksichtigung des Mangels verhältnismäßigen Teils zurückbehalten und nur wenn der Mangel zweifelsfrei vorliegt. Ziffer 8.4 gilt entsprechend. 7.4 1000grad behält sich das Eigentum und einzuräumende Rechte an der Software bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung vor. Zuvor sind Einsatzrechte stets nur vorläufig und durch 1000grad frei widerruflich eingeräumt.

8 Sachmangel

8.1 1000grad gewährleistet, dass die Software die in der dazugehörigen Dokumentation beschriebenen Funktionen erfüllt, sofern die Software auf dem im Vertrag beschriebenen Betriebssystem genutzt wird.

8.2 Weist die geschuldete Leistung von 1000grad einen Sachmangel auf, kann der Kunde nach Wahl von 1000grad Nachbesserung oder Neulieferung (Nacherfüllung) verlangen.

8.3 Hat der Kunde 1000grad nach einer ersten Aufforderung eine angemessene Frist gesetzt und verweigert 1000grad die Nacherfüllung oder schlägt die Nacherfüllung fehl, bleibt dem Kunden das Recht vorbehalten, wahlweise die Rückgängigmachung des Vertrages oder die Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Gleiches gilt, wenn eine Nacherfüllung für 1000grad unzumutbar ist. Die Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Bei einer nur unerheblichen Abweichung der Leistung kann der Kunde nur die Herabsetzung der Vergütung verlangen.

8.4 Für eine die Funktionstauglichkeit nicht einschränkende unerhebliche Abweichung der Leistung von 1000grad von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit besteht kein Anspruch wegen eines Sachmangels.

8.5 Sofern bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz verlangt werden kann, ist ein solcher Schadensersatzanspruch begrenzt auf 5 % des Netto-Auftragsvolumens der vom Fehler betroffenen Leistung, bei mehreren Schadensersatzansprüchen aufgrund von Fehlern jedoch auf höchstens 5 % der nach dem Vertrag zu zahlenden Gesamtnettovergütung. Weitergehende Ansprüche bei Mängeln sind ausgeschlossen. In keinem Fall haftet 1000grad bei Mängeln über die in der Ziffer 10 festgelegten Grenzen hinaus auf Schadensersatz. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung von Kardinalpflichten.

8.6 Hat 1000grad nach Meldung einer Störung Leistungen für eine Mangelsuche erbracht und liegt kein Sachmangel vor, so hat der Kunde die hierdurch entstandenen Kosten zu tragen. Bei der Berechnung der Kosten werden die zum Zeitpunkt der Leistungs-

erbringung jeweils geltenden Vergütungssätze der 1000grad für Service- und Beratungsleistungen zugrunde gelegt.

8.7 Die Sachmangelhaftung erlischt für solche von 1000grad erbrachten Leistungen, die der Kunde ändert oder in die er in sonstiger Weise eingreift, es sei denn, dass der Kunde im Zusammenhang mit der Mangelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist. Die Sachmangelhaftung erlischt ferner, wenn der Kunde nach Erkennbarkeit eines Mangels diesen nicht unverzüglich schriftlich bei 1000grad rügt oder die Leistung nicht unter den vertraglich vereinbarten Bedingungen entsprechend der Dokumentation genutzt wird.

8.8 Für eine ordnungsgemäße Mangelbeseitigung ist erforderlich, dass der Kunde den Mangel ausreichend beschreibt und dieser so für 1000grad bestimmbar wird. Ferner sind 1000grad notwendige Unterlagen für die Mangelbeseitigung zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

8.9 Ansprüche des Kunden wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transportwege, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich dadurch erhöhen, weil der Leistungsgegenstand nachträglich an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Erfüllungsort verbracht wurde.

8.10 Sachmangelansprüche verjähren in einem Jahr nach Übergabe. Hat 1000grad bestimmte Eigenschaften garantiert, verjähren die entsprechenden Ansprüche des Kunden ebenfalls in einem Jahr nach Übergabe.

9 Rechtsmangel

9.1 Werden im Zusammenhang mit der Nutzung von Software im vertraglich vereinbarten Umfeld oder falls ein solches nicht vereinbart ist, entsprechend der Dokumentation durch den Kunden, Rechte Dritter verletzt und entsprechende Ansprüche von Rechteinhabern gegenüber dem Kunden geltend gemacht, hat der Kunde nach Erhalt der Anspruchsmeldung des Dritten hiervon 1000grad unverzüglich schriftlich zu unterrichten. 1000grad wird nach eigener Wahl und auf eigene Kosten dem Kunden das Recht zur Nutzung der Software verschaffen oder die Leistung rechtsfehlerfrei gestalten oder die Software abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung zum Rechnungspreis zurücknehmen. Letzteres gilt nur, wenn 1000grad keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann oder diese nicht zumutbar ist. 1000grad wird von diesen Verpflichtungen frei, wenn der Kunde bei der Abwehr solcher Ansprüche Dritter nicht im Einvernehmen mit 1000grad handelt.

9.2 Soweit eine Abhilfe gemäß Ziffer 9.1 nicht möglich ist oder 1000grad nicht zumutbar sein sollte, ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz- oder

Aufwendungsersatzansprüche entsprechend der Ziffer 10 zu verlangen.

9.3 Im Hinblick auf die Nutzung der Leistung informiert 1000grad den Kunden unverzüglich, soweit ihr gegenüber 9.4 Ansprüche wegen der Verletzung von Rechten Dritter geltend gemacht werden. Ansprüche des Kunden wegen eines Rechtsmangels verjähren in einem Jahr ab Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist.

10 Haftung

10.1 1000grad haftet unbegrenzt für einen Schaden, der auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung oder die Verletzung einer Kardinalpflicht zurückzuführen ist. Ferner haftet 1000grad unbegrenzt unabhängig vom Grad des Verschuldens für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie für Schäden aus der Übernahme einer Garantie gemäß § 276 Abs. 1 BGB. Übernimmt 1000grad für bestimmte Eigenschaften der vertraglich geschuldeten Leistung eine Garantie, so ist eine solche Garantie nur dann für 1000grad verbindlich, wenn diese durch 1000grad schriftlich erklärt worden ist. 10.2 In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung bei Sach- und sonstigen Schäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entferntere Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.

10.3 Die Haftung für Sach- und sonstige Schäden ist auf 10 % des Netto-Auftragsvolumens pro Schadensereignis begrenzt.

10.4 1000grad haftet für alle Schäden aus diesem Vertragsverhältnis bis zu einem Höchstbetrag von 2,5 Mio. Euro.

10.5 Bei Verlust von Daten haftet 1000grad nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit von 1000grad tritt diese Haftung nur ein, wenn der Kunde unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat.

10.6 Die in diesen Bedingungen enthaltene Haftungsbegrenzung findet auf Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz keine Anwendung.

10.7 Soweit die Haftung nach diesen Bedingungen ausgeschlossen oder begrenzt wird, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe von 1000grad, der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Unterauftragnehmer von 1000grad.

10.8 Sämtliche vertraglichen Schadensersatzansprüche verjähren mit Ablauf eines Jahres nach Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist.

11 Geheimhaltung

Die Vertragspartner sind einander zeitlich unbeschränkt verpflichtet, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über als vertraulich bezeichnete Informationen, die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrages beschäftigte Dritte darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners erfolgen. Keine Dritten sind verbundene Unternehmen der Vertragspartner i.S.d. §§ 15 ff AktG. Die Vertragspartner werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und evtl. eingesetzten Dritten auferlegen.

12 Referenzangabe

1000grad ist unter Berücksichtigung der Geheimhaltung berechtigt, die dem Vertrag zugrunde liegende Leistungserbringung unter namentlicher Nennung des Kunden als Referenzprojekt zu benennen.

13 Übertragung von Rechten und Pflichten

Der Kunde darf Rechte und Pflichten - insbesondere Abtretungen und Verpfändungen - aus dem Vertrag nur mit vorheriger, schriftlicher Einwilligung von 1000grad auf Dritte übertragen. Die Einwilligung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

14 Export

Der Kunde wird für die Lieferungen oder Leistungen anzuwendende Import- und Exportvorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere der USA. Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt der Kunde anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Kunde wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln.

15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

15.1 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Soweit für Auslandskunden das in das deutsche Recht übernommene UN-Kaufrecht anzuwenden wäre, wird dies ausgeschlossen.

15.2 Gerichtsstand ist für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Leipzig.

16 Unwirksamkeit von Bestimmungen, Lücke im Vertrag und Schriftformklausel

16.1 Sollten Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke tritt eine angemessene Regelung, die soweit nur möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages vermutlich gewollt hätten.

16.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sollen nur schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für das Abbedingen des Schriftformerfordernisses.

Stand: 1. Juli 2020